

# **Steuerreglement der Einwohnergemeinde Brislach**

vom 27. September 2000

**Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, folgendes Steuerreglement:**

## **§ 1**

### **Gegenstand**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Brislach gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes (nachfolgend StG) und der dazugehörigen Verordnungen Steuern von den im Sinne des StG in der Gemeinde Steuerpflichtigen:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen (§ 19 StG)
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen (§§ 58 und 62-68)
- c) eine Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.

## **§ 2**

### **Steuerfuss, Steuersatz**

Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich mit der Beratung des Voranschlages fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss § 19 StG Abs. 2
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuern gemäss § 58 StG Abs. 3
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuern gemäss § 62 StG Abs. 1
- d) den Steuersatz für die Grundstücksteuern gemäss § 86 StG Abs. 2.

**§ 3****Steuerveranlagung**

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuerverwaltung nimmt folgende Veranlagungen vor:

- a) der unselbständig Erwerbenden gemäss § 107 StG für die Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss den entsprechenden kantonalen Vorschriften für die direkte Bundessteuer
- b) der Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständig-erwerbenden dem Kanton übertragen (§ 107 Abs. 3 StG).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständig-erwerbenden auch einem verwaltungsexternen Dritten übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz (§ 13 Datenschutzgesetz) sind vertraglich sicherzustellen.

**§ 4****Gemeindesteuer-  
rechnung;  
Verbindlichkeit der  
Staatssteuer-  
veranlagung**

<sup>1</sup> Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuer-  
veranlagung massgebend (§ 185 StG).

<sup>2</sup> Soweit die Staatssteueranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

**§ 5****Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist kein selbst-  
ständiges Rechtsmittel gegeben.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person hat ihre Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatsteuereinsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach den §§ 122-132 StG zu wahren. Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuer nicht hinausgeschoben.

<sup>3</sup> Für die Grundstücksteuer gilt § 86 Abs. 5 StG.

**§ 6****Steuerbezug,  
Akontozahlungen,  
Fälligkeit,  
Vergütungs- und  
Verzugszins**

<sup>1</sup> Die Fälligkeit der Gemeindesteuern richtet sich nach § 135 StG Abs. 1 und Abs. 2.

<sup>2</sup> Der Gemeindesteuerbezug richtet sich nach § 135 StG Abs. 7. Der Gemeinderat kann das Inkasso der Gemeinde- und Grundstücksteuer dem Kanton oder einem Dritten übertragen.

<sup>3</sup> Der vorläufige Bezug der mutmasslichen Gemeindesteuer erfolgt gemäss § 135 StG Abs. 3.

<sup>4</sup> Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Staatssteuer sinngemäss.

<sup>5</sup> Die Vergütungs- und Verzugszinsregelung richtet sich nach § 135 StG Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6.

**§ 7****Stundung und  
Steuererlass**

<sup>1</sup> Stundungen bis zu 12 Monaten oder Zahlungserleichterungen können durch die Gemeindeverwaltung gewährt werden.

<sup>2</sup> Zuständig für Stundungen über 12 Monate, Ermässigungen und Erlasse aller Steuern und Verzugszinsen, welche durch die Einwohnergemeinde erhoben werden, ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Ermässigung und der Erlass der Gemeindesteuern richtet sich nach § 142 StG Abs. 3 und Abs. 4.

**§ 8****Katasterschätzung**

Gemäss § 121 StG Abs. 5 wird die Katasterschätzung durch den Gemeinderat vorgenommen.

**Inkrafttreten,  
Aufhebung  
bisheriger  
Bestimmungen**

**§ 9**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Steuerreglement vom 17. Januar 1994 aufgehoben.

<sup>3</sup> Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

R. Bürki

W. Buchwalder

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung  
vom 27. September 2000.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am  
13. November 2000.